



A-2550/1

Zentrale Dienstvorschrift

Internationale Soldatenwallfahrt nach Lourdes

Zweck der Regelung:	Die Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten, früheren Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an der Internationalen Soldatenwallfahrt nach Lourdes sowie die Unterstützung der Wallfahrt durch den dienstlichen Einsatz von Soldatinnen und Soldaten.
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Gesamtvertrauenspersonausschuss, Hauptpersonalrat, Hauptvertrauensperson schwerbehinderter Menschen
Gebilligt durch:	RL Fü S I 3
Herausgebende Stelle:	FüSK II 4
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich BMVg
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	12.12.2007
Frist zur Überprüfung:	31.12.2015
Version:	1
Überführt:	Erlass BMVg – Fü S I 3 – Az 36-01-06 vom 15. Dezember 1998, geändert 12.12.2007
Aktenzeichen:	36-01-06
Identifikationsnummer:	A.25501.11

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Einladung zur Wallfahrt	4
1.2	Zweck der Wallfahrt	4
1.3	Organisation der Wallfahrt	4
1.4	Teilnehmer	5
2	Einzelregelungen für die Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten	6
2.1	Teilnahmebedingungen	6
2.1.1	Teilnehmerkreis	6
2.1.2	Verhalten und Auftreten	6
2.2	Anzug	6
2.3	Urlaub	7
2.4	Aufgaben der Disziplinarvorgesetzten	7
2.5	Sonstige Regelungen	7
2.5.1	Hin- und Rückfahrt/Unterkunft	7
2.5.2	Ausweispapiere	7
2.5.3	Kosten	7
2.5.4	Auslandskrankenversicherung	8
2.5.5	Versorgungsschutz	8
3	Einzelregelungen für die Teilnahme von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	9
3.1	Urlaub	9
3.2	Ausweispapiere	9
3.3	Hin- und Rückfahrt/Unterkunft	9
3.4	Kosten	9
4	Einzelregelungen für die Teilnahme von früheren Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr	10
4.1	Teilnahmebedingungen	10
4.2	Uniformtragegenehmigung	10
4.3	Kostenregelung	10
4.4	Versorgungs- und Versicherungsregelungen	11
4.5	Ausweispapiere	11
5	Unterstützung der Wallfahrt durch die Streitkräfte	12
5.1	Dienstlicher Einsatz von Soldatinnen und Soldaten	12
5.1.1	Art des Einsatzes	12
5.1.2	Befugnisse	12
5.2	Musikkorps	12
5.3	Genehmigung	12

5.4	Sanitätsdienstliche Versorgung	13
5.5	Verwaltungsbestimmungen	13
5.6	Ausgleichsregelung	13
6	Anlagen	14
6.1	Bezugsjournal	14

1 Allgemeines

101. Diese Zentrale Dienstvorschrift regelt die Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten, früheren Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr und des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) an der Internationalen Soldatenwallfahrt nach Lourdes/Frankreich sowie die Unterstützung der Wallfahrt durch den dienstlichen Einsatz von Soldatinnen und Soldaten.

1.1 Einladung zur Wallfahrt

102. Die Internationale Soldatenwallfahrt zum südfranzösischen Wallfahrtsort Lourdes ist eine Veranstaltung der katholischen Militärseelsorge der französischen Armee. Sie findet jährlich statt. Die Teilnahme ausländischer Wallfahrerinnen und Wallfahrer ist nach Einladung des französischen Militärbischofs möglich.

Unter dem Vorbehalt dieser Einladung und der Zustimmung durch das BMVg regelt diese Zentrale Dienstvorschrift die Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten, früheren Soldatinnen und Soldaten und zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr und des BMVg an der Wallfahrt.

Die Zustimmung des BMVg wird zu jeder Wallfahrt gesondert bekannt gegeben.

1.2 Zweck der Wallfahrt

103. Die Soldatenwallfahrt nach Lourdes stellt eine besondere Form des pastoralen Dienstes der katholischen Militärseelsorge dar.

Darüber hinaus trägt sie dazu bei, in der Begegnung mit Angehörigen ausländischer Streitkräfte die Freundschaft zwischen den Nationen zu festigen und zu vertiefen.

Die Teilnahme der Soldatinnen und Soldaten sowie die Unterstützung der katholischen Militärseelsorge bei Vorbereitung und Durchführung der Wallfahrt liegen damit im besonderen Interesse der Bundeswehr.

1.3 Organisation der Wallfahrt

104. Für den Bereich der Bundeswehr ist die Soldatenwallfahrt nach Lourdes eine kirchliche Veranstaltung des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr. Als geistliche Veranstaltung ist sie von Weisungen des Bundes unabhängig. Sie wird durch den Veranstalter, das Katholische Militärbischofsamt (KMBA), organisiert.

1.4 Teilnehmer

105. Die Möglichkeit der Teilnahme besteht für:

- Soldatinnen und Soldaten,
- zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- frühere Soldatinnen und Soldaten

der Bundeswehr und des BMVg sowie deren Angehörigen.

Anmeldungen nehmen die katholischen Militärpfarrämter entgegen. Mit der Anmeldung werden die gültigen „Teilnahmebedingungen und Hinweise“ des KMBA anerkannt. Die Teilnehmer werden durch den Veranstalter ausgewählt.

Die dienstliche Teilnahme regelt Nr. 5.

2 Einzelregelungen für die Teilnahme von Soldatinnen und Soldaten

2.1 Teilnahmebedingungen

2.1.1 Teilnehmerkreis

201. An der Wallfahrt können alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr und des BMVg teilnehmen; jedoch nicht während der Allgemeinen Grundausbildung.

2.1.2 Verhalten und Auftreten

202. Jede Soldatin und jeder Soldat hat die Pflicht, im äußeren Erscheinungsbild sowie in Haltung und Auftreten den besonderen Anforderungen gerecht zu werden, die an sie bzw. ihn als Repräsentantin bzw. Repräsentant der Bundeswehr im Ausland gestellt werden.

2.2 Anzug

203. Teilnehmende Soldatinnen und Soldaten sind verpflichtet, während der gesamten Dauer der Wallfahrt Uniform zu tragen. Sie tragen grundsätzlich den Dienstanzug in der Grundform der jeweiligen Teilstreitkraft gemäß ZDv 37/10 „Anzugordnung für die Soldaten der Bundeswehr“ mit zulässigen witterungsbedingten Abwandlungen/Ergänzungen. Das Tragen der Nässeschutzjacke, Tarndruck, zum Dienstanzug ist als Ausnahmeregelung von der ZDv 37/10 bei Nässe zulässig.

Soldatinnen und Soldaten, die nur über einen Dienstanzug und je zwei Diensthemden mit langem bzw. kurzem Ärmel verfügen, empfangen für die Dauer der Wallfahrt einen zweiten Dienstanzug und je ein drittes Hemd.

Soldatinnen und Soldaten, die im Zeltlager untergebracht sind, führen zusätzlich den Feldanzug, Tarndruck, bzw. Bord- und Gefechtsanzug gemäß ZDv 37/10 mit.

Für die Einhaltung der Anzugordnung sind in den Sonderzügen die Militärischen Transportführerinnen bzw. Transportführer, in Lourdes die Leiterin bzw. der Leiter des Deutschen Zeltlagers zuständig.

Den Anzug für die im Zeltlager unterbrachten Soldatinnen und Soldaten legt die Leiterin bzw. der Leiter des Deutschen Zeltlagers unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ZDv 37110 und der Gegebenheiten vor Ort fest.

2.3 Urlaub

204. Den Soldatinnen und Soldaten kann gemäß § 9 der Soldatenurlaubsverordnung (SUV) in Verbindung mit Nr. 74 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 „Soldatengesetz“ F 511) für die Teilnahme an der Wallfahrt Sonderurlaub im notwendigen Umfang gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Anrechnung von Erholungsurlaub bzw. Freistellung vom Dienst ist nicht zulässig.

2.4 Aufgaben der Disziplinarvorgesetzten

205. Die Disziplinarvorgesetzten belehren die Soldatinnen und Soldaten vor Beginn der Wallfahrt über das Verhalten als Soldatin bzw. Soldat der Bundeswehr im Ausland sowie über die in diesem Erlass festgelegten Bestimmungen. Ebenso stellen sie sicher, dass die Bekleidung gemäß Nr. 2.2 vollzählig und in einem einwandfreien Zustand mitgeführt wird.

2.5 Sonstige Regelungen

2.5.1 Hin- und Rückfahrt/Unterkunft

206. Hin- und Rückfahrt werden mit Sonderzügen durchgeführt.

Eine Genehmigung für Mitflüge aus Übersee in Flugzeugen der Bundeswehr zur Teilnahme an der Wallfahrt wird nicht erteilt.

Die teilnehmenden Soldatinnen und Soldaten werden in Lourdes ihrem Wunsch entsprechend im Zeltlager oder im Hotel untergebracht.

Für kranke Soldatinnen und Soldaten, die nicht mit einem Sonderzug nach Lourdes fahren können, wird im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Lufttransport bereitgestellt.

Kranke Soldatinnen und Soldaten werden im Krankenhaus oder auf Wunsch und sofern möglich im Hotel untergebracht.

2.5.2 Ausweispapiere

207. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass und der Truppenausweis sind mitzuführen.

2.5.3 Kosten

208. Zur Teilnahme an der Wallfahrt ist dem KMBA ein Eigenanteil zu den entstehenden Kosten zu zahlen. Über die Höhe des Eigenanteils geben die Dienststellen der katholischen Militärseelsorge Auskunft.

2.5.4 Auslandskrankenversicherung

209. Da während eines privaten Aufenthaltes im Ausland entstandene Krankheitskosten nicht immer in voller Höhe aus Bundesmitteln übernommen werden können (§ 15 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 69 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils gültigen Fassung), wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung dringend empfohlen.

2.5.5 Versorgungsschutz

210. Während der Teilnahme an der Wallfahrt besteht Versorgungsschutz im Rahmen der Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) – VMBI 1995 S. 145 in der jeweils gültigen Fassung – für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten daneben Dienstunfallschutz nach § 27 SVG.

3 Einzelregelungen für die Teilnahme von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

3.1 Urlaub

301. Zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können an der Soldatenwallfahrt nur teilnehmen, wenn sie für die Dauer der Wallfahrt Erholungsurlaub nehmen.

3.2 Ausweispapiere

302. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist mitzuführen.

3.3 Hin- und Rückfahrt/Unterkunft

303. Hin- und Rückfahrt werden mit Sonderzügen durchgeführt. Die teilnehmenden zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in Hotels untergebracht.

3.4 Kosten

304. Zur Teilnahme an der Wallfahrt ist dem KMBA ein Eigenanteil zu den entstehenden Kosten zu zahlen. Über die Höhe des Eigenanteils geben die Dienststellen der katholischen Militärseelsorge Auskunft.

4 Einzelregelungen für die Teilnahme von früheren Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

4.1 Teilnahmebedingungen

401. Im Rahmen freier Kapazitäten und nach Zustimmung durch das KMBA ist die Teilnahme von früheren Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr möglich. Die Einberufung in ein Wehrdienstverhältnis zum Zwecke der Teilnahme an der Soldatenwallfahrt ist jedoch nicht zulässig, gleichfalls wird mit der Teilnahme sowie mit der Erteilung der Genehmigung zum Tragen der Uniform nicht die Rechtsstellung einer Soldatin bzw. eines Soldaten begründet.

Frühere Soldatinnen und Soldaten werden in Lourdes im Regelfall in Hotels untergebracht. Sofern sie bereit sind, während der gesamten Dauer der Wallfahrt Uniform zu tragen, können sie auf eigenen Wunsch auch im Zeltlager untergebracht werden. Dazu führen sie zusätzlich den Feldanzug, Tarndruck, bzw. den Bord- und Gefechtsanzug gemäß ZDv 37/10 mit. Dieser kann bei dem für den Hauptwohnsitz zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrum, auf der Grundlage der für den Dienstanzug geltenden Uniformbestimmungen (VMBl 2000 S. 55, Nr. 9, in der jeweils gültigen Fassung), leihweise empfangen werden.

Für die Einhaltung der Anzugordnung ist die Leiterin bzw. der Leiter des Deutschen Zeltlagers zuständig. Sie bzw. er legt den Anzug für die im Zeltlager untergebrachten früheren Soldatinnen und Soldaten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der ZDv 37/10 und der Gegebenheiten vor Ort fest.

4.2 Uniformtragegenehmigung

402. Das Tragen der Uniform mit den Dienstgradabzeichen des in der Bundeswehr verliehenen Dienstgrades mit der besonderen Kennzeichnung für Reservistinnen und Reservisten (je eine schwarz-rot-goldene Kordel als Überziehschlaufe auf den Schulterklappen zwischen Ärmelansatz und Dienstgradabzeichen oder, wenn die Dienstgradabzeichen auf dem Ärmel getragen werden [Marine], ein goldfarbener, metallgeprägter Buchstabe „R“ in Verbindung mit den Dienstgradabzeichen) ist für die Dauer der Teilnahme an der Soldatenwallfahrt genehmigt. Nr. 2.1.2 dieses Erlasses gilt auch für frühere Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr in Uniform.

4.3 Kostenregelung

403. Die Kosten, die aus der Teilnahme entstehen, sind von den früheren Soldatinnen und Soldaten zu tragen. Auskunft über die Höhe der Kosten geben die Dienststellen der katholischen Militärseelsorge.

4.4 Versorgungs- und Versicherungsregelungen

404. Aus der Teilnahme an der Soldatenwallfahrt nach Lourdes können keine Versorgungsansprüche und keine Haftungsansprüche gegen den Bund geltend gemacht werden, weil mit der Teilnahme kein Wehrdienstverhältnis begründet wird.

4.5 Ausweispapiere

405. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist mitzuführen.

5 Unterstützung der Wallfahrt durch die Streitkräfte

5.1 Dienstlicher Einsatz von Soldatinnen und Soldaten

5.1.1 Art des Einsatzes

501. Zur Unterstützung des KMBA werden dienstlich eingesetzt:

- eine Leitung des Deutschen Zeltlagers,
- ein Unterstützungskommando zum Auf- und Abbau des Zeltlagers,
- Militärische Transportführerinnen und Transportführer,
- Hilfspersonal in den Sonderzügen sowie
- ärztliche Leitung und Sanitätspersonal für den Transport und die Betreuung der kranken Soldatinnen und Soldaten während der Wallfahrt.

Die Aufgaben sind in Dienstanweisungen geregelt. Die Gesamtverantwortung des KMBA für Durchführung und Organisation der Wallfahrt wird davon nicht berührt.

5.1.2 Befugnisse

502. Die in der Leitung des Deutschen Zeltlagers in Lourdes und als Militärische Transportbegleiterinnen und -begleiter eingesetzten Soldatinnen und Soldaten haben für die Dauer der Wallfahrt einschließlich An- und Abreise im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben Befehlsbefugnis als „Vorgesetzte mit besonderem Aufgabenbereich“ gemäß § 3 der Vorgesetztenverordnung (ZDv 14/5 D 301) gegenüber allen Soldatinnen und Soldaten bis zur eigenen Dienstgradgruppe einschließlich.

Von den im Zeltlager untergebrachten Reservistinnen und Reservisten wird erwartet, dass Sie den Anweisungen des Funktionspersonals folgen.

5.2 Musikkorps

503. Für die Dauer der Wallfahrt kann in Lourdes ein Musikkorps der Bundeswehr eingesetzt werden.

5.3 Genehmigung

504. Die Unterstützung der Wallfahrt durch die Streitkräfte bedarf der Einzelgenehmigung durch das BMVg.

Einzelheiten dieser Unterstützung werden zwischen dem BMVg und dem KMBA für jede Wallfahrt neu festgelegt.

5.4 Sanitätsdienstliche Versorgung

505. Die sanitätsdienstliche Versorgung in den Sonderzügen, in Lourdes und für den Krankentransport auf dem Luftwege ist in einem gesonderten Erlass durch das BMVg – Führungsstab des Sanitätsdienstes – geregelt.

Einzelheiten sind zwischen dem KMBA und dem Sanitätsführungskommando für jede Wallfahrt neu festzulegen.

Dienstlich eingesetzte Soldatinnen und Soldaten haben nach § 14 der VwV zu § 69 Abs. 2 des BBesG im Rahmen der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung Anspruch auf Übernahme bzw. Erstattung der notwendigen im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung entstehenden Kosten.

5.5 Verwaltungsbestimmungen

506. Die dienstlich eingesetzten Teilnehmer leisten ein Besonderes Dienstgeschäft im Sinne des Erlasses BMVg – S II 4 (jetzt: PSZ III 7) – Az 21-01-11 (1) vom 21. Dezember 1987 in der jeweils geltenden Fassung. Die reisekostenrechtliche Abfindung der dienstlich eingesetzten Teilnehmer (Soldatinnen und Soldaten und zivile Bedienstete) erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), ggf. nach der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) i. V. m. dem „Erlass über die reisekostenrechtliche Abfindung bei der Bereitstellung von Gemeinschaftsverpflegung“ (BMVg PSZ III 7 – Az 21-01-11/21-03-11 vom 22. Dezember 2005) für

- Angehörige des BMVg zu Lasten Kapitel 1401 Titel 527 01 und
- Angehörige militärischer Dienststellen des nachgeordneten Bereiches zu Lasten Kapitel 1403 Titel 527 01.

Bei der Anordnung der Dienstreisen ist der Erlass BMVg – S II 4 – Az 21-01-04/21-03-04 vom 29. Mai 1992 (VMBl S. 271) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Kommandobehörden/Dienststellen haben bei der Benennung des dienstlich eingesetzten Personals sicherzustellen, dass die hierfür anfallenden Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt werden. Sofern ausreichende Mittel nicht zur Verfügung stehen, sind weitere Ausgabemittel rechtzeitig auf dem Mittelverteilerweg zu beantragen.

5.6 Ausgleichsregelung

507. Die durch einen dienstlichen Einsatz an der Soldatenwallfahrt eventuell entstehenden Ansprüche auf Dienstzeitausgleich sind auf der Grundlage des Erlasses BMVg – Fü S I 1 – Az 19-02-20 vom 20.10.1998 und der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (PSZ III 2 – Az 19-02-09/00 vom 12.02.2003) in der jeweils gültigen Fassung zu bescheiden.

6 Anlagen

6.1 Bezugsjournal

Nr.	Bezugsdokumente	Überführt in	Titel